



WEITERGEWÄHRUNGSANTRAG AUF SOZIALHILFE

Landratsamt Erding
Sachgebiet 22-1
Postfach 1255
85422 Erding

Bitte achten Sie darauf, dass der Weitergewährungsantrag etwa einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums des vorhergehenden Bescheides gestellt wird.

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe-; Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für:

	Antragsteller/in	Partner/in
Vorname, Familienname:	_____	_____
Straße, Hausnummer:	_____	_____
Postleitzahl, Ort:	_____	_____
Telefon:	_____	_____
Geburtsdatum:	_____	_____

(ggf. Rückseite oder Beiblatt verwenden)

1. Das gesamte Vermögen (z.B. Bargeld, Bank- und Sparguthaben, KfZ, Rückkaufswert Lebensversicherung, o.Ä.) liegt unter der Vermögensfreigrenze von 10.000,- Euro pro Person (bei Kindern: 500,- Euro).	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2. In den persönlichen Verhältnissen (z.B. Einzug/Auszug anderer Personen, Heirat, o.Ä.) sind seit der letzten Überprüfung Änderungen eingetreten. Falls ja, welche?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
3. In den finanziellen Verhältnissen (Einkommen, Vermögen) sind seit der letzten Überprüfung Änderungen eingetreten. Falls ja, welche?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
4. Ich besitze einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G oder aG. Bei einer Änderung, Nachweis beilegen.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
5. Eine der angegebenen Personen steht unter Betreuung. Falls ja, welche? Betreuerausweis beilegen.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

6. Eines meiner Kinder oder meine Eltern gemeinsam, haben ein Jahreseinkommen von über 100.000,- Euro. Falls ja, wer? <hr/>	<table border="0"> <tr> <td style="text-align: center;">Ja</td> <td style="text-align: center;">Nein</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Ja	Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ja	Nein				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
7. Es kam zu Änderungen bei Versicherungsbeträgen. Falls ja, Nachweis beilegen.	<table border="0"> <tr> <td style="text-align: center;">Ja</td> <td style="text-align: center;">Nein</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Ja	Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ja	Nein				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
8. Stets vorzulegen sind - die lückenlosen Kontoauszüge aller vorhandenen Konten für die letzten drei Monate - die letzte Nebenkostenabrechnung (falls diese bisher noch nicht vorgelegt wurde) - die unterschriebene Anlage 1 "WICHTIGE HINWEISE UND INFORMATIONEN ZU IHREN MITWIRKUNGS- PFLICHTEN!"					
9. Weitere Änderungen (z.B. neue Bankverbindung, geänderte Krankenversicherungsbeiträge, o.Ä.): 					

 Ort, Datum

 Unterschrift

Wichtige Hinweise zum Datenschutz
**Bitte beachten Sie das beigefügte Schreiben "Informationen zum Datenschutz nach Art. 13, Art. 14
 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)"**

Anlage 1 zum Sozialhilfeantrag des Landratsamtes Erding

**WICHTIGE HINWEISE UND INFORMATIONEN
ZU IHREN MITWIRKUNGSPFLICHTEN!**

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt insbesondere auch in Ihrem Interesse. Bei Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten werden in aller Regel von allen leistungsberechtigten Personen einer Haushaltsgemeinschaft zu viel gezahlte Leistungen zurückgefordert. Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren drohen.

Das Sozialamt holt im Wege eines automatisierten Datenabgleichs bei verschiedenen Stellen Auskünfte über Einkommen und Vermögen ein (z.B. Arbeitsentgelte, Kapitalerträge, Renten). Verschwiegene Einkommen und Vermögen werden daher regelmäßig nachträglich bekannt.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für den Leistungsbezug bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen.

Während der Zeit, in der Sie Sozialhilfe beanspruchen, sind Sie verpflichtet,

- **sich nach Aufforderung persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen Untersuchung zu erscheinen,**
- **alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben und**
- **jeden Auslandsaufenthalt von mehr als vierwöchiger Dauer dem Sachbearbeiter in der Sozialverwaltung Erding oder dessen Vertretung vor der Abreise unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.**

Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt werden oder Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistungen auswirken können.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn:

- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen oder in Kürze beabsichtigen aufzunehmen - auch als Selbstständige/Selbstständiger oder mithelfende Familienangehörige/mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen Anderer, die für Sie eine Beschäftigungsaufnahme anzeihen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.
- Sie Ausländerin/Ausländer sind und sich bei Ihrem Aufenthaltsstatus Änderungen ergeben haben,

- Sie Renten (aller Art) beantragen oder erhalten,
- Sie stationär untergebracht werden,
- sich Ihre Anschrift ändert oder Sie umziehen wollen,
- in Ihrem Haushalt jemand aus- oder einzieht (auch wenn es nur vorübergehend ist), Sie heiraten, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine Partnerschaft eingehen, Sie geschieden werden oder sich von Ihrer Partnerin/ Ihrem Partner trennen,
- sich Ihre Kosten für die Unterkunft und Heizung ändern,
- Sie ein neues MDK-Gutachten über Pflegebedürftigkeit erhalten,
- Sie Rückzahlungen oder Guthaben aus Betriebs- und/oder Heizkostenabrechnungen erhalten,
- sich Einkommen oder Vermögen in der Bedarfsgemeinschaft ändert oder
- Ihnen oder einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Erträge aus Vermögen gutgeschrieben (z.B. Zinsen, Dividenden), Steuern erstattet, Geldgeschenke oder Erbschaften zuerkannt werden.

Die o.g. Änderungen sind von jeder Person mitzuteilen, die Leistungen der Sozialhilfe erhält. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss sich darum kümmern, dass jede leistungsberechtigte Person stets über alle leistungsrechtlichen Angelegenheiten und über den Inhalt dieses Merkblattes sowie über ihre Mitwirkungspflichten informiert ist.

Ich habe eine Ausfertigung über die o.g. Mitteilungspflichten erhalten und zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname Antragsteller/in

Datum, Unterschrift Antragsteller/in / gesetzliche/r Betreuer/in

Diese Ausfertigung verbleibt beim Antragsteller

Anlage 1 zum Sozialhilfeantrag des Landratsamtes Erding

**WICHTIGE HINWEISE UND INFORMATIONEN
ZU IHREN MITWIRKUNGSPFLICHTEN!**

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt insbesondere auch in Ihrem Interesse. Bei Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten werden in aller Regel von allen leistungsberechtigten Personen einer Haushaltsgemeinschaft zu viel gezahlte Leistungen zurückgefordert. Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren drohen.

Das Sozialamt holt im Wege eines automatisierten Datenabgleichs bei verschiedenen Stellen Auskünfte über Einkommen und Vermögen ein (z.B. Arbeitsentgelte, Kapitalerträge, Renten). Verschwiegene Einkommen und Vermögen werden daher regelmäßig nachträglich bekannt.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für den Leistungsbezug bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen.

Während der Zeit, in der Sie Sozialhilfe beanspruchen, sind Sie verpflichtet,

- **sich nach Aufforderung persönlich zu melden oder gegebenenfalls zu einer ärztlichen Untersuchung zu erscheinen,**
- **alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben und**
- **jeden Auslandsaufenthalt von mehr als vierwöchiger Dauer dem Sachbearbeiter in der Sozialverwaltung Erding oder dessen Vertretung vor der Abreise unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.**

Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt oder Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistungen auswirken können.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn:

- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen oder in Kürze beabsichtigen aufzunehmen - auch als Selbstständige/Selbstständiger oder mithelfende Familienangehörige/mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen Anderer, die für Sie eine Beschäftigungsaufnahme anzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.
- Sie Ausländerin/Ausländer sind und sich bei Ihrem Aufenthaltsstatus Änderungen ergeben haben,

- Sie Renten (aller Art) beantragen oder erhalten,
- Sie stationär untergebracht werden,
- sich Ihre Anschrift ändert oder Sie umziehen wollen,
- in Ihrem Haushalt jemand aus- oder einzieht (auch wenn es nur vorübergehend ist), Sie heiraten, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine Partnerschaft eingehen, Sie geschieden werden oder sich von Ihrer Partnerin/ Ihrem Partner trennen,
- sich Ihre Kosten für die Unterkunft und Heizung ändern,
- Sie ein neues MDK-Gutachten über Pflegebedürftigkeit erhalten,
- Sie Rückzahlungen oder Guthaben aus Betriebs- und/oder Heizkostenabrechnungen erhalten,
- sich Einkommen oder Vermögen in der Bedarfsgemeinschaft ändert oder
- Ihnen oder einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Erträge aus Vermögen gutgeschrieben (z.B. Zinsen, Dividenden), Steuern erstattet, Geldgeschenke oder Erbschaften zuerkannt werden.

Die o.g. Änderungen sind von jeder Person mitzuteilen, die Leistungen der Sozialhilfe erhält. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss sich darum kümmern, dass jede leistungsberechtigte Person stets über alle leistungsrechtlichen Angelegenheiten und über den Inhalt dieses Merkblattes sowie über ihre Mitwirkungspflichten informiert ist.

Ich habe eine Ausfertigung über die o.g. Mitteilungspflichten erhalten und zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname Antragsteller/in

Datum, Unterschrift Antragsteller/in / gesetzliche/r Betreuer/in



Informationen zum Datenschutz nach Art. 13, Art. 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Sozialhilfebearbeitung

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Erding, Fachbereich 22 - Soziales, Sachgebiet 22-1 Senioren, Behinderte und Soziales,
Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding

E-Mail: SG22-1@lra-ed.de, Telefon: 08122-580

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Erding, IT Sicherheit, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding

E-Mail: datenschutz@lra-ed.de, Telefon: 08122/58-1008

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung

Das Landratsamt Erding, Fachbereich 22 - Soziales, Sachgebiet 22-1 Senioren, Behinderte und Soziales verarbeitet Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen beispielsweise Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet.

4b) Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit §§ 67 ff SGB X, SGB XII sowie auf Grundlage spezialgesetzlicher Regelungen verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die vorgenannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigungen je nach Bedarf an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

Geldinstitute / Banküberweisungen an Zahlungsempfänger, Landesämter für Statistik und Datenverarbeitung, Bundesamt für Statistik, Landesämter für Vorsorge, Bayerisches Behördeninformationssystem (BayBIS) oder lokales Einwohnermelderegister, Bundesagentur für Arbeit, andere Sozialleistungsträger (z.B. DRV, Krankenversicherung), Finanzämter, Zollbehörden, Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, KfZ-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Bezirksverwaltungen, Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Schuldnerberater (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), etc..

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an Drittländer findet nur in Ausnahmefällen statt (z.B. Antragsverfahren für ausländische Renten, Krankenversicherungen im Ausland, Erhebung von Bank- und sonstigem Vermögen).

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen nach dem SGB XII besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die



Frist von 10 Jahren beruht auch auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden. Ferner wenn die Rückzahlung komplett abgeschlossen ist. Ist eine Forderung (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

8. Betroffenenrechte

Nach Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Erding, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz erreichbar unter der Anschrift Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München oder online unter <http://www.datenschutz-bayern.de>.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Erding durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach-, und Geldleistungen) beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet (§ 60 ff. SGB I). Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Dies bedeutet, dass die Leistungen bei fehlender Mitwirkung versagt oder entzogen werden können.

11. Daten die nicht unmittelbar bei Ihnen erhoben wurden

Im Zuge der Sozialhilfebearbeitung können wir außerdem Daten von anderen Stellen erhalten:

Andere Sozialleistungsträger (z.B. DRV, Krankenversicherung), Finanzämter, Zollbehörden, Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, KfZ-Zulassungsstellen, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Bezirksverwaltungen.